

XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Antrag vom 17. Februar 2020

FDP-Fraktion / CVP-GLP-Fraktion / SVP-Fraktion (Sprecherin: Lüthi-St.Gallen)

Art. 50^{quater} *Abs. 1:* Veranstaltungen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum werden von der ~~Kantonspolizei~~Polizei verboten, wenn sie nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbart werden können und dadurch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich beeinträchtigen.

Begründung:

Bei einem solchen Verbot handelt es sich um eine präventive und entsprechend sicherheitspolizeiliche Massnahme, wie sich deutlich gerade auch aus Abs. 2 des Regelungsvorschlags der vorberatenden Kommission ergibt. Gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a des Polizeigesetzes ist die Ausübung der Sicherheitspolizei eine gemeindepolizeiliche Aufgabe. Die Kantonspolizei erfüllt die gemeindepolizeilichen Aufgaben, soweit die Gemeinde keine Polizeikräfte unterhält (vgl. Art. 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes). In der Stadt St.Gallen ist indes die Stadtpolizei zuständig. Betreffend extremistische Gruppierungen ist die Stadtpolizei im Übrigen auch in den nachrichtendienstlichen Informationsfluss eingebunden. In Beachtung der bestehenden polizeilichen Zuständigkeiten ist es daher angezeigt, im Regelungsvorschlag «Kantonspolizei» durch «Polizei» zu ersetzen.